

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Vom 23. April 2025

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat die Landschaftsversammlung Rheinland mit Beschluss vom 25. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.237.352.426 EUR	5.346.347.528 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.269.704.525 EUR	5.354.354.353 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.174.571.163 EUR	5.285.965.511 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.307.669.101 EUR	5.386.137.545 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	216.577.108 EUR	162.940.562 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	252.627.561 EUR	338.919.355 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107.174.934 EUR	90.908.022 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.674.934 EUR	47.408.022 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	98.000.000 EUR	188.000.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	264.969.943 EUR	279.000 EUR

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	32.352.099 EUR	8.006.825 EUR

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird für beide Haushaltsjahre auf 750.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Landschaftsumlage

Der Umlagesatz des Landschaftsverbandes Rheinland für die gemäß § 22 LVerbO NRW zu erhebende **Landschaftsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **16,20 %** und für das Haushaltsjahr 2026 auf **16,40 %** festgesetzt. Die Höhe der Landschaftsumlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen ermittelt und durch gesonderte Festsetzungsbescheide erhoben.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 beschlossene Haushaltssatzung 2025/2026 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 26. Februar 2025 vorgelegt. Das MHKBD hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zur Kenntnis genommen und mit Erlass vom 22. April 2025 den Umlagesatz in Höhe von 16,20 Prozent für das Haushaltsjahr 2025 sowie den Umlagesatz von 16,40 Prozent für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 80 Absatz 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von montags bis freitags jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr im Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Zimmer F 220, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Unter der Adresse <http://haushalt.lvr.de> kann der Haushaltsplan ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 23. April 2025

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Reiner L i m b a c h